



## **Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der ALGI Alfred Giehl GmbH & Co. KG (Lieferer)**

### **I. Geltungsbereich**

Diese Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen (ALZB) sind vorbehaltlich schriftlicher Individualabreden Basis und Bestandteil jeder vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Lieferer und dem jeweiligen Kunden (im Folgenden „Abnehmer“ genannt). Die vorliegenden ALZB werden zugleich auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen zum Vertragsbestandteil, ohne dass es einer erneuten ausdrücklichen Vereinbarung bedarf. Die ALZB gelten mit Vertragsabschluss als angenommen. Abweichenden AGB von Abnehmern wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Individualvereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Bestätigung durch den Lieferer in Textform.

Diese ALZB gelten auch für alle Vertragsverhältnisse mit Auslandsbezug. Auch bei künftigen Lieferungen und Leistungen, gilt ausschließlich deutsches Recht; die Vertragssprache ist deutsch.

### **II. Angebot**

Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Lieferer Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Lieferer ist verpflichtet, vom Abnehmer als vertraulich bezeichnete Pläne nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

### **III. Umfang der Lieferung**

Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers maßgebend, im Falle eines Angebots des Lieferers mit zeitlicher Bindung und fristgemäßer Annahme das Angebot, sofern keine rechtzeitige Auftragsbestätigung vorliegt. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Lieferers.

### **IV. Preis und Zahlung**

1. Unsere Preise sind freibleibend und wir behalten uns vor, die am Tage der Lieferung gültigen Preise in Anrechnung zu bringen, falls Lohn- bzw. Materialpreiserhöhungen sowie Wechselkursänderungen dies erforderlich machen.

2. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.

3. Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung bar ohne jeden Abzug frei Zahlstelle des Lieferers zu leisten und zwar,

1/3 Anzahlung nach Eingang der Auftragsbestätigung,

1/3 sobald dem Besteller mitgeteilt, dass die Hauptteile versandbereit sind,

der Rest innerhalb eines weiteren Monats.

4. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger vom Lieferer bestrittener Gegenansprüche des Bestellers sind nicht statthaft.

5. Bei Überschreitung der Zahlungsfristen werden Verzugszinsen berechnet, ohne dass es einer Inverzugsetzung bedarf. Der Zinssatz beträgt 9 % Punkte über dem jeweiligen Basiszinssatz. Bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, beträgt der Zinssatz 5 % Punkte über dem jeweiligen Basiszinssatz.

## **V. Lieferzeit**

1. Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ihre Einhaltung durch den Lieferer setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Besteller sämtliche ihm obliegenden Verpflichtungen erfüllt hat.

2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk des Lieferers verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet wurde. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist - außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung - der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.

3. Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Belieferung an den Lieferer. Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit durch den Lieferer auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches des Lieferers liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit in angemessenem Umfang. Gleiches gilt, wenn die Umstände bei Unterlieferern eintreten.

4. Verzögert sich der Versand auf Wunsch des Bestellers oder aus sonstigen Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Meldung der Versandbereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten, etwa durch die Lagerung - mindestens jedoch i.H.v. 1/12 v. H. des Rechnungsbetrages - für jeden Monat berechnet.

## **VI. Gefahrenübergang und Entgegennahme**

1. Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand das Werk bzw. das Gelände des Lieferers verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernommen hat. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach der Meldung des Lieferers über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.

2. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die dem Lieferer nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über. Der Lieferer verpflichtet sich, auf Kosten des Bestellers die Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt.

3. Abweichend von den vorgenannten Regelungen geht die Gefahr auf den Kunden, der Verbraucher ist, dann über, wenn er die Ware erhalten hat.

4. Bei Anfuhr von Lieferteilen/Teillieferungen mit eigenen Fahrzeugen des Lieferers ist das Entladen allein Sache des Bestellers auf seine Kosten und sein Gefahren-Risiko. Der Besteller verpflichtet sich dafür zu sorgen, dass das zum Abladen erforderliche Personal und Technik/Equipment bei Anlieferung zur Verfügung steht. Im Übrigen gelten die Regelungen vorstehender Ziffer 1 entsprechend, indessen wegen Schäden nach Beladung während des Transports nur mit der Maßgabe, dass dem Besteller beim Einsatz eigener Fahrzeuge des Lieferers Ansprüche und Rechte wegen jedweder Schäden nach Beladen während des Transports nur in dem Umfange zustehen, wie sie vom Lieferer selbst versichert sind; weitergehende Ansprüche und Rechten des Bestellers gegen den Lieferer sind ausgeschlossen.

Der Lieferer erteilt dem Besteller auf 1. Anfrage jederzeit Auskunft über sein versichertes Risiko; sonstige Risiken sind vom Besteller zur eigenen Kostenlast zu versichern. Ansprüche und Rechte des Lieferers gegen Dritte sind an den dies annehmenden Besteller abgetreten: die Geltendmachung und Durchsetzung abgetretene Ansprüche und Rechte ist allein Sache des Bestellers auf seine Kosten und sein Risiko.

5. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus Abschnitt VIII entgegenzunehmen.

6. Teillieferungen sind zulässig, soweit für den Besteller zumutbar

## **VII. Eigentumsvorbehalt**

1. Der Lieferer behält sich das Eigentum an der Ware bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer berechtigt, die Ware zurückzunehmen. Der Lieferer ist nach Rücknahme der Ware zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

2. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nur dann berechtigt, wenn er dem Lieferer hiermit alle Forderungen abtritt, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist.

Der Lieferer nimmt die Abtretung an. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Besteller auch nach Abtretung ermächtigt.

Die Befugnis des Lieferers, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichtet sich der Lieferer, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Der Lieferer kann verlangen, dass der Besteller ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazu gehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner die Abtretung mitteilt.

3. Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Besteller für den Lieferer vor, ohne dass für Letzteren daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht dem Lieferer gehörenden Waren, erwirbt der Lieferer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware (Fakturaendbetrag, einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten/vermischten

Gegenstände zum Zeitpunkt der Verarbeitung/Vermischung. Für die durch Verarbeitung/Vermischung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller dem Lieferer anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für den Lieferer.

4. Der Lieferer ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.

5. Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch dritte Hand hat er den Lieferer unverzüglich davon zu benachrichtigen. Der Lieferer ist verpflichtet, ihm zustehende Sicherungen auf Verlangen des Bestellers unter Vorbehalt der Auswahl insoweit freizugeben, als der Wert der Sicherung die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

6. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers insbesondere bei Zahlungsverzug ist der Lieferer zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch den Lieferer gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet.

## **VIII. Haftung**

Für Mängel haftet der Lieferer unter Ausschluss weiterer Ansprüche unbeschadet Abschnitt X. wie folgt:

1. Der Lieferer gewährleistet, dass seine Produkte frei von Verarbeitungs- und Materialmängeln sind und im Übrigen mit den im Angebot oder in der Auftragsbestätigung enthaltenen Spezifikationen in Einklang stehen. Vorbehaltlich der in diesen Lieferbedingungen vorgesehenen oder gesetzlichen Regelungen übernimmt der Lieferer keine weiteren ausdrücklichen oder konkludenten Garantien, insbesondere nicht in Bezug auf Konstruktion oder Funktionsfähigkeit.

2. Ansprüche des Bestellers wegen Mängeln setzen voraus, dass dieser etwaigen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

3. Alle diejenigen Teile sind nach Wahl des Lieferers nachzubessern oder zu ersetzen, die sich infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes als mangelhaft darstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist dem Lieferer unverzüglich schriftlich zu melden.

4. Zur Vornahme aller dem Lieferer nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzteillieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit dem Lieferer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst ist der Lieferer von der Mangelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Lieferer sofort zu verständigen ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferer Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen. Es wird auf die gesetzlichen Regelungen, insbesondere § 439 Abs. 3 BGB verwiesen.

Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferers.

5. Es wird keine Haftung in folgenden Fällen übernommen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter (Bau-) Grund, chemische, elektrotechnische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden des Lieferers zurückzuführen sind.

6. Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung des Lieferers für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung des Lieferers vorgenommenen Änderungen des Liefergegenstandes.

7. Dichtungen sind Verschleißteile. Für Dichtungen haftet der Lieferer nur im Rahmen der dem Lieferer zugestandenen Gewährleistungen unserer Unterlieferanten bei Verwendung von handelsüblichen Hydraulikrohren und dem Einsatz der Geräte unter normalen Betriebstemperaturen (unter 80° C)..

Bei Verwendung von schwerentflammaren Flüssigkeiten und erhöhten Betriebstemperaturen muss vom Besteller ausdrücklich darauf hingewiesen werden.

8. Ein Sachmangel ist in den nachfolgenden Fällen nicht anzunehmen:

- Wird für den Kraftbedarf oder die Leistung vom Lieferer eine Zusicherung gegeben, so gilt diese noch als erfüllt, wenn der Kraftbedarf um nicht mehr als 10 v.H. überschritten und die Leistung um nicht mehr als 10 v.H. unterschritten wird.- Die vom Lieferer angegebenen Geschwindigkeitszahlen erstrecken sich nicht auf die Anlaufzeiten. Abweichungen von den angegebenen Geschwindigkeiten sind bis zu +/- 10 v.H. zulässig.

- Für etwaige Anstände, die sich bei elektrischem Betriebe aus Rückwirkungen des Anlaufstromes auf die zentrale und die in das Arbeitsnetz eingeschalteten Lampen ergeben, ist der Lieferer nicht haftbar, da diese Rückwirkung von der Art und Größe der Zentrale sowie der Handhabung der Steuervorrichtung abhängt.

- Liegen Erfahrungen über die Bewahrung bestellter Maschinenkonstruktionen unter den Betriebsbedingungen des Bestellers bei Bestellung noch nicht vor, so trägt der Besteller allein das Risiko für die Eignung der Anlage. Eine Haftung des Lieferers ist ferner ausgeschlossen, wenn gelieferte Anlagen unter anderen als den Lieferer bei Bestellung bekannten Betriebsbedingungen in Betrieb genommen werden, und eine Eignung der Anlage hierfür nicht ohne weiteres vorausgesetzt werden kann.

9. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet der Lieferer - aus welchen Rechtsgründen auch immer - nur

a. bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit,

b. bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,

c. bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen hat,

d. im Rahmen einer Garantiezusage,

e. bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lieferer auch bei einfacher Fahrlässigkeit, allerdings begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren

Schaden.

Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

## **IX. Verjährung**

Alle Ansprüche – aus welchen Rechtsgründen auch immer – des Bestellers, der nicht Verbraucher ist, verjähren in 12 Monaten; dies gilt auch für die Verjährung von Rückgriffsansprüchen in der Lieferkette gem. § 445b Abs. 1 BGB, sofern der letzte Vertrag in dieser Lieferkette kein Verbrauchsgüterkauf ist. Die Ablaufhemmung aus § 445b Abs. 2 BGB bleibt unberührt. Für Schadensersatzansprüche nach Abschnitt VIII. 10 a-c und e gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Mängel eines Bauwerks oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

Ansprüche des Bestellers, der Verbraucher ist, verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften.

## **X. Haftung für Nebenpflichten**

Wenn durch Verschulden des Lieferers der gelieferte Gegenstand vom Besteller infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen - insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes - nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen des Abschnitts VIII und entsprechend.

## **XI. Recht des Bestellers auf Rücktritt**

1. Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Lieferer die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Dasselbe gilt bei Unvermögen des Lieferers. Der Besteller kann auch dann vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung gleichartiger Gegenstände die Ausführung eines Teils der Lieferung der Anzahl nach unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teillieferung hat, ist dies nicht der Fall, so kann der Besteller die Gegenleistung entsprechend mindern.

2. Liegt Leistungsverzug im Sinne dieser Lieferbedingungen vor, und gewährt der Besteller dem in Verzug befindlichen Lieferer eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung, dass er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehne, und wird die Nachfrist nicht eingehalten, so ist der Besteller zum Rücktritt berechtigt. Weitergehende Ansprüche und Rechte des Bestellers sind ausgeschlossen.

3. Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Bestellers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.

4. Der Besteller hat ferner ein Rücktrittsrecht, wenn der Lieferer eine ihm gestellte angemessene Nachfrist für die Ausbesserung oder Ersatzlieferung bezüglich eines von ihm zu vertretenden Mangels im Sinne der Lieferbedingungen durch sein Verschulden fruchtlos verstreichen lässt. Das Rücktrittsrecht des Bestellers besteht auch bei Unmöglichkeit oder Unvermögen der Ausbesserung oder Ersatzlieferung durch den Lieferer.

5. Weitergehende Ansprüche und Rechte des Bestellers, insbesondere zur Kündigung, Minderung sowie auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, und zwar auch von solchen Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind – soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen.

## **XII. Recht des Lieferers auf Rücktritt**

Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse im Sinne des Abschnittes V der Lieferbedingungen, sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Lieferers erheblich einwirken, und für den Fall nachträglich sich herausstellender Unmöglichkeit der Ausführung wird der Vertrag angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Lieferer das Recht, zu ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht. Will der Lieferer vom Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart war.

Wesentliche Änderungen in den Verhältnissen des Bestellers oder eine entsprechende Auskunft, insbesondere Zahlungseinstellung, Zahlungsunfähigkeit, Insolvenzantrag, Änderung der Gesellschaftsform, berechtigen den Lieferer zum Rücktritt bzw. zur Forderung entsprechender Sicherheiten.

## **XIII. Gerichtsstand**

Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des Öffentlichen Rechts oder ein öffentliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Hauptsitz oder die die Lieferung ausführende Zweigniederlassung des Lieferers zuständig ist. Der Lieferer ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.

## **XIV. Verbindlichkeiten des Vertrages**

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich.

Stand: 30.06.2020

Die Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen bestehen aus 7 fortlaufenden Seiten.